

## **Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe: Bundesrat unterstützt ZDS-Anliegen**

In seinem ersten Beschluss zum Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe vom 2. März 2012 hatte der Bundesrat deutlich gemacht, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang steht.

Auf seiner Sitzung am 30. März 2012 hat der Bundesrat einen zweiten Beschluss zu dem Richtlinienvorschlag gefasst. Danach vertritt der Bundesrat weiterhin die Auffassung, dass kein Bedarf für einen Legislativakt zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen auf europäischer Ebene besteht.

In dieser Stellungnahme des Bundesrates werden die Anliegen des ZDS weitgehend unterstützt:

- Der Bundesrat kritisiert, dass der Richtlinienvorschlag den Begriff der Konzession nur unzureichend definiert. Die Kommission sollte eindeutig klarstellen, welche Vertragskonstellationen von ihr als "Konzession" betrachtet werden und welche Arten von Vertragsverhältnissen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen. Die in dem Vorschlag enthaltenen Regelungen sind diesbezüglich teilweise widersprüchlich; exemplarisch sei nur auf die fehlende eindeutige Abgrenzung zwischen Miet- und Pachtverträgen einerseits und Konzessionen andererseits hingewiesen. Nach Nummer 6 der Erwägungsgründe sollen Pachtverträge bei denen die Vergabestelle nur "allgemeine Bedingungen" für die Nutzung öffentlicher Bereiche oder Ressourcen festlegt, ohne bestimmte Arbeiten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, nicht als Konzessionen gelten.

Unklar bleibt, was unter "allgemeinen Bedingungen" zu verstehen ist und auf welche Verträge die vorgeschlagene Richtlinie demzufolge keine Anwendung findet.

- Der Bundesrat spricht sich gegen jede Einbeziehung von Sektoren aus, die bereits durch bereichsspezifische Regelungen des Unionsrechts erfasst werden oder auf Grund von Entscheidungen des Unionsgesetzgebers bewusst nicht geregelt worden sind. Neben dem öffentlichen Personenverkehr betrifft dies vor allem den Energiesektor sowie die Abwasserentsorgung, die Wasserversorgung und die See- und Binnenhäfen. Innerhalb der Häfen und zwischen den europäischen Häfen funktioniert der Wettbewerb. Der vorliegende Richtlinienvorschlag schafft diesbezüglich keine zusätzlichen Gestaltungsspielräume, sondern engt die bestehenden unnötig ein. Für Hafenunternehmen setzt der funktionierende Wettbewerb schon heute wirkungsvolle Anreize, kontinuierlich in ihre Suprastrukturen zu investieren. Die Hafenwirtschaft ist permanent gefordert, sich in einem dynamischen internationalen Wettbewerbsumfeld zu behaupten. Es bedarf zur Förderung des Wettbewerbs daher keiner weiteren europäischen Regelungen, da diese die notwendigen nationalen und regionalen Handlungsspielräume für erfolgreiche Hafenstrategien beschränken würden. Der Bundesrat ... ersucht die Kommission ... auf diesbezügliche Regelungen in einer allgemeinen Richtlinie über die Konzessionsvergabe ausdrücklich zu verzichten.

Der ZDS begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates, die der Kommission direkt übermittelt wurde.

Die beiden Beschlüsse des Bundesrates zum Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe sind als Bundesratsdrucksache 874/11 veröffentlicht worden.